

Ausschreibung
Fahrleistungen im
Schülerfreistellungsverkehr

Ende der Angebotsfrist:
25.02.2020, 10:00 Uhr

(zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!)

A u f f o r d e r u n g z u r A n g e b o t s a b g a b e

Auf Grundlage der Bekanntmachung der Ausschreibung von Fahrleistungen im Schülerfreistellungsverkehr fordern wir Sie hiermit zur Abgabe eines Angebotes auf.

Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

Die Emsländische Eisenbahn beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Rahmen eines offenen Verfahrens ab dem 15.04.2020 neu zu vergeben.

Zur Erstellung des Angebotes fügen wir folgende Unterlagen bei:

Dieses Anschreiben mit den Anlagen:	<u>Seiten</u>
1. Angebotsschreiben mit Tariftreue- u. Mindestentgelterklärung sowie Kalkulationsblättern (Leistungsangebot zu den einzelnen Losen) und Fahrplänen	90
2. Verkehrsvertrag (Besondere Vertragsbedingungen)	9
3. Leistungsbeschreibung	6
4. Anhang: Anhangverzeichnis	1
a. Bietergemeinschaftserklärung	1
b. Nachunternehmererklärung	1
c. Meldung über Betriebsunfälle und -störungen	2
d. Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden (S 33/S 37/S02/36.38.02 vom 14.07.2005)	7
e. TariftreuegesetzNTVergG	8
f. Übersicht der Fahrtage 2020 bis 2022	6
g. Kreiskarte Emsland	1
h. Checkliste	1
i. Aufkleber für die Einsendung des Angebotes	1

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Angebotsabgabe sind zu beachten!

Bewerbungsbedingungen/Bieterangaben

1. Art der Vergabe

Der Auftrag wird gemäß VOL/A Abschnitt 2 im Offenen Verfahren vergeben. Die Vergabeunterlagen bestehen aus diesem Anschreiben und den Verdingungsunterlagen (siehe Anlagen).

2. Rückfragen/Ansprechpartner der Bieter

Rückfragen zu den Inhalten dieses Anschreibens und den Verdingungsunterlagen sind unverzüglich **schriftlich** per Brief oder per Telefax in **deutscher Sprache** an die federführende Stelle zu richten. Die Adresse der federführenden Stelle lautet:

Emsländische Eisenbahn GmbH	Tel:	05931 – 9336 13
Herrn Plaggenborg	Fax:	05931 – 9336 26
Bahnhofstr. 41, 49716 Meppen		

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag	08.30 Uhr -12.30 Uhr u. 14.30 - 16.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Rückfragen können schriftlich bis zum 06.02.2020 gestellt werden.

3. Nachprüfungsinstanz

Stelle, an die sich die Bieter zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße wenden können: Vergabekammer beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Regierungsvertretung Lüneburg:
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Fax: 04131/15-2943

4. Aufschrift und Form der Angebote, Angebotsfrist

Das Angebot/Die Angebote müssen bis zum

25. Februar 2020, 10.00 Uhr,

schriftlich im verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit beiliegendem Aufkleber „Angebot Fahrleistungen im Schülerfreistellungsverkehr - Nicht öffnen“ (**siehe Anhang**) in **deutscher Sprache** bei der Emsländischen Eisenbahn GmbH an der unter 2. genannten Anschrift eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind als Angebot einzureichen:

- Angebotsschreiben -unterschrieben
- Leistungsangebote für die ein Angebot abgegeben werden soll -unterschrieben
- Verkehrsvertrag - unterschrieben
- Nachweise – siehe Checkliste

Die oben aufgestellten Anforderungen gelten auch für die Rücknahme oder eventuelle Änderungen oder Berichtigungen des Angebots bis zum Ende der Angebotsfrist. Änderungen und Ergänzungen der Bieter an den Angeboten müssen zweifelsfrei sein.

Jeder Bieter muss für die Dauer des Vergabeverfahrens einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Anzugeben sind Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer des Ansprechpartners. Ferner ist die E-Mail-anschrift, soweit vorhanden, anzugeben.

Das Angebot muss **rechtsverbindlich** unter Verwendung des in der Anlage zum Anschreiben beiliegenden Vordrucks „Angebotsschreiben“ **unterschieden** sein.

Das Angebot hat alle Ausschreibungsvorgaben vollständig zu erfüllen und die Preise zu enthalten. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Für das Angebot sind die übersandten Vordrucke zu benutzen. Die Verwendung von selbst gefertigten Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist unzulässig.

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A.

Angebote, die die Mindestanforderungen der Verdingungsunterlagen nicht erfüllen, werden zwingend ausgeschlossen. Unter Mindestanforderungen sind alle zwingend formulierten Anforderungen („muss“, „hat zu“, „ist zu“, etc.) in den Verdingungsunterlagen zu verstehen.

Angebote, die nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten, können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Aufwendungen für die Erstellung der Angebote werden den Bietern nicht erstattet.

5. Für die Eignungsprüfung vorzulegende Unterlagen

Mindestanforderungen:

1. Auszug aus dem Gewerbezentralregister
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
6. Nachweis der fachlichen Eignung
7. Bietergemeinschaftserklärung
8. Nachweis der Zulässigkeit der Betätigung kommunaler Bieter

Die oben genannten Unterlagen sind beizufügen.

Die Nachweise können in Kopie beigefügt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, sich die Originalbelege vorlegen zu lassen.

Der Nachweis 7 ist nur von Bietergemeinschaften vorzulegen. Der Nachweis 8 ist nur von kommunalen Bietern vorzulegen.

Der Bieter erbringt den Nachweis seiner fachlichen Eignung durch die Vorlage einer Bescheinigung nach den Vorgaben der §§ 4, 5 und 6 PBZugV über seine fachliche Eignung, ausgestellt durch die zuständige Behörde. Diplome, vorgelegte Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise für die Beförderung von Personen im Straßenverkehr, die natürlichen Personen und Gesellschaften aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erteilt wurden, werden in unmittelbarer Anwendung des Art. 10 und unter Beachtung der Maßnahmen zur Förderung der

Niederlassungsfreiheit nach Art. 12 der Richtlinie 96/26/EG in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

Die Nachweise 1 bis 5 dürfen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als sechs Monate sein.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften müssen die für die Eignungsprüfung erforderlichen Unterlagen für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Bei Übertragung von Fahrleistungen auf Nachunternehmer sind die oben benannten Nachweise auch durch die vorgesehenen Nachunternehmer zu erbringen.

Bieter mit mittelbarem(n) oder unmittelbarem(n) kommunalen Anteilseigner(n) haben bei Angebotsabgabe durch einen geeigneten Nachweis darzulegen, dass die Abgabe des Angebotes und die Durchführung des Verkehrs im Einklang mit den die wirtschaftliche Betätigung der Kommune regelnden Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts zulässig ist. Dies kann z.B. durch eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen, dass die Abgabe des Angebots von der Kommune nicht hätte verhindert werden müssen bzw. die weitere Beteiligung an dem Bieter mit dem Kommunalwirtschaftsrecht zu vereinbaren ist.

Ausländische Bieter haben ihrem Angebot Unbedenklichkeitsbescheinigungen der in ihrem Land zuständigen Behörden sowie Auszüge aus den entsprechenden Registern in ihrem Land beizufügen. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist auf Kosten des Bieters eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Werden solche Bescheinigungen von dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle o.g. Fälle erwähnt, so können sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die das betreffende Unternehmen vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt.

In Staaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder der feierlichen Erklärung aus.

Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb:

Von der Teilnahme am Wettbewerb werden Bewerber ausgeschlossen:

- a. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b. die sich in Liquidation befinden,
- c. die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- d. die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
- e. die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

6. Erläuterungen zu den Losen

Ausgeschrieben werden Schülerfreistellungsverkehre überwiegend zu den Schulen im Gebiet des Landkreises Emsland.

Die ausgeschriebenen Fahrleistungen haben unterschiedliche Laufzeiten in der Regel von 12 Monaten bis zu 30 Monaten.

Die Fahrleistungen sind eingeteilt in 86 einzelne Lose.

Angebote der Bieter sind zulässig auf ein einzelnes Los, auf mehrere Lose oder auf alle Lose. Ein Gesamtangebot ist nicht zulässig.

Ein einzelnes Los umfasst überwiegend ein Fahrzeug mit Hin- und Rückfahrten zu einer Schule.

Zum Einsatz kommen Fahrzeuge in einer Größenordnung von mindestens 4 Fahrgastplätzen bis hin zu Fahrzeugen mit mindestens 45 Sitz- und mindestens 40 zugelassenen Stehplätzen.

7. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **25.03.2020**. Bis zu diesem Termin sind die Bieter an ihre Angebote gebunden.

8. Ausführungsdauer

Die Verkehrsleistungen sind ab dem **15.04.2020** zu erbringen. Die Laufzeiten sind unterschiedlich. Sie ergeben sich aus den beigefügten Leistungsangeboten.

9. Zulässigkeit von Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie haben in den Angeboten jeweils ihre Mitglieder zu nennen. Es muss im Angebot ein verbindlicher Ansprechpartner und Bevollmächtigter für den Abschluss und die Durchführung des Verkehrsvertrages benannt werden.

Eine Vollmachtserklärung zugunsten des Bevollmächtigten (Bietergemeinschaftserklärung) ist zwingend mit dem Angebot vorzulegen. Fehlt die Vollmacht, wird das Angebot der Bietergemeinschaft zwingend ausgeschlossen. Eine Nachreichung ist nicht möglich.

Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterschrieben sein. Fehlt die Unterschrift eines Mitglieds, wird das Angebot zwingend von der Wertung ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben in ihrem Angebot zu erklären, dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird und dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften müssen die für die Eignungsprüfung erforderlichen Unterlagen für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt.

Bietergemeinschaften haben in ihrem Angebot die Gründe darzustellen, wegen derer sie sich zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen haben.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass eine parallele Beteiligung als Einzelbieter und als Mitglied einer Bietergemeinschaft in bezug auf das gleiche Los eine unzulässige vergaberechtliche Verhaltensweise darstellt und mit dem Wettbewerbsprinzip nicht vereinbar ist. Liegt eine Doppelbeteiligung in bezug auf das gleiche Los vor, müssen sowohl das Angebot der Bietergemeinschaft als auch das Einzelangebot des an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmens zwingend von der Wertung ausgeschlossen werden.

10. Zuschlag und Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird dem/den Unternehmen erteilt, welche(s) das preisgünstigste und somit wirtschaftlichste Angebot vorlegt/vorlegen.

Sollten mehrere Bieter denselben Preis für ein Los abgeben, wird im Losverfahren entschieden, wer den Zuschlag erhält.

11. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

12. Einsatz von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer darf Leistungen an Nachunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vergeben. Dies gilt auch für solche Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss der Bieter in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistung angeben.

Bei Übertragung von Fahrleistungen auf Nachunternehmer sind die unter Ziffer 5 Nr. 1 bis 6 und ggfls. 8 benannten Nachweise auch durch die vorgesehenen Nachunternehmer vor Betriebsaufnahme zu erbringen. Ferner ist die Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern mit der Abgabe des Angebotes vorzulegen.

Der Bieter ist verpflichtet, mindestens 50 % der Leistung im eigenen Betrieb zu erbringen.

13. Verkehrsvertrag

Zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer wird ein Verkehrsvertrag abgeschlossen. Der Verkehrsvertrag ist Bestandteil der Verdingungsunterlagen.

Durch die rechtsverbindliche Unterschrift des Angebotsschreibens wird der Vertrag anerkannt; er wird mit Zuschlagserteilung wirksam.

14. Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

Gemäß § 5 Abs. 1 NTVergG dürfen Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistungen mindestens das in § 4 Abs. 1 NTVergG geregelte Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu zahlen.

Die hierfür notwendige Erklärung ist in dem von dem Bieter zu unterzeichnenden Angebotsschreiben enthalten.

Gem. § 14 Abs. 1 NTVergG sind die öffentlichen Auftraggeber gehalten, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen und die jeweiligen Nachunternehmer die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten. Das beauftragte Unternehmen und die jeweiligen Nachunternehmer sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 NTVergG auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Der Auftraggeber darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 NTVergG zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen. Auf die weiteren Einzelheiten im NTVergG wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieker